

zunehmen, mit der Begründung, daß es ihm möglich sei, andere an ihrer Stelle zu mieten. Wie der Rekurrent richtig bemerkt, würde der jährliche Mietzins in offenbarem Mißverhältnis zum voraussichtlichen Steigerungserlös stehen, welcher, da es sich um ein altes Klavier handelt, den jährlichen Mietpreis nicht einmal übersteigen dürfte. Die einzige von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung statuierte Einschränkung der Rechtswohlthat der absoluten Unpfändbarkeit des dem Schuldner zur Ausübung seines Berufs notwendigen Werkzeuges besteht darin, daß dem betreibenden Gläubiger anheimgestellt wird, dem Schuldner ein geeignetes einfacheres Ersatzstück zur Verfügung zu stellen, welches ihm ermöglicht, seinen Beruf auch ohne den zur Exekution beanspruchten Gegenstand auszuüben (vergl. z. B. US Sep.-Ausg. 2 Nr. 70 und 75*, 11 Nr. 22**). In casu lag diese Möglichkeit ziemlich fern und es ist denn auch von der Gläubigerin davon kein Gebrauch gemacht worden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird begründet und es werden demgemäß Klavier und Klavierlampe des Rekurrenten als unpfändbar erklärt.

138. *Entscheid vom 30. November 1909 in Sachen Fäb.*

Art. 224 SchKG: *Möglichkeit des Verzichts des Kridaren auf die Rechtswohlthat der Unpfändbarkeit. Unstatthaftigkeit der Abänderung der rechtskräftig gewordenen konkursamtlichen Verfügung durch die Konkursverwaltung, zumal wenn die Parteien über den Kompetenzanspruch sich verglichen haben.*

A. — In dem über den Rekurrenten Emil Fäb in Kaltbrunn, wo er als Spenglermeister niedergelassen war, ausgebrochenen Konkurs beließ ihm das Konkursamt Gaster seine Spenglerwerkzeuge als Kompetenzstücke, dagegen weigerte es sich, ihm seine Werkzeuge als Installateur (sein zweiter Beruf) zu überlassen.

* Ges.-Ausg. 25 I Nr. 119 S. 582 ff. u. Nr. 124 S. 603 ff. — ** Id. 34 I Nr. 65 S. 403 f.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

Eine hiegegen gerichtete Beschwerde wurde sowohl von der untern als von der obern kantonalen Aufsichtsbehörde abgewiesen, worauf Fäb den Rekurs ans Bundesgericht ergriff. Bevor über diesen Rekurs entschieden war, d. h. am 21. Juli 1909, kam zwischen ihm und dem Gläubigerausschuß namens der Konkursmasse eine Vereinbarung zustande, wonach er den beim Bundesgericht anhängig gemachten Rekurs zurückzog, die ihm überlassene Sackmaschine wieder an die Konkursmasse abtrat, dagegen sämtliche Installationswerkzeuge im Schätzungswerte von 250 Fr. heraus erhielt.

Mit Verfügung vom 30. Juli 1909 verlangte jedoch das Konkursamt Gaster vom Rekurrenten sämtliche ihm zugesprochenen Werkzeuge irgendwelcher Art in die Konkursmasse zurück, da es erfahren habe, daß er nunmehr weder den Beruf eines Spenglers noch denjenigen eines Installateurs ausüben wolle, sondern eine Stelle als Aufseher im Gaswerk Davos angenommen habe. Gleichzeitig untersagte es ihm jede Veräußerung der fraglichen Werkzeuge.

B. — Gegen diese Verfügung betrat der Rekurrent abermals den Beschwerbeweg, mit dem Begehren um Aufhebung derselben. Zur Begründung führte er aus, es sei nicht seine Absicht, dauernd seinen Beruf als selbständiger Spenglermeister und Installateur aufzugeben. Zudem sei das Konkursamt nicht berechtigt, eine zwischen Gläubigerausschuß und Gemeinschuldner abgeschlossene Vereinbarung aufzuheben, um so weniger als er die ihm obliegende Verpflichtung, d. h. den Rückzug des beim Bundesgericht eingelegten Rekurses, bereits erfüllt habe.

Beide kantonalen Instanzen haben die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, von der Erwägung aus, daß die streitigen Werkzeuge ihre Eigenschaft als Kompetenzstücke nachträglich verloren hätten.

C. — Den oberinstanzlichen Entscheid vom 29. Oktober 1909 hat der Rekurrent unter Erneuerung seines Begehrens rechtzeitig ans Bundesgericht weitergezogen.

Das Konkursamt Gaster hat auf gänzliche Abweisung des Rekurses angetragen, eventuell auf Aufrechterhaltung der angefochtenen Verfügung wenigstens hinsichtlich der Spenglerwerkzeuge,

falls auf Grund der vom Rekurrenten erst vor Bundesgericht — somit verspätet — eingelegten Bescheinigung des Gaswerks Davos, wonach er ab 1. Januar 1910 als selbständiger Monteur seine eigenen Werkzeuge verwenden müsse, der Rekurs bezüglich der Installationswerkzeuge begründet erklärt werden sollte. Die kantonale Aufsichtsbehörde stimmt den Ausführungen des Konkursamtes betreffend verspätete Einlage der erwähnten Bescheinigung bei und macht darauf aufmerksam, daß sich die Bescheinigung gar nicht auf den Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung beziehe.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Konstanter Praxis gemäß sind die Bestimmungen des SchKG über die unpfändbaren Vermögensstücke dispositiver Natur. Es steht daher dem Schuldner frei, auf die Geltendmachung der Rechtswohlthat der Unpfändbarkeit zu verzichten (vergl. Archiv 2 Nr. 20 I, US Sep.-Ausg. 4 Nr. 51*, 5 Nr. 42**, 9 Nr. 39***) Ein solcher Verzicht kann durch Bestellung eines vertraglichen Pfandrechtes an den betreffenden Gegenständen oder durch freiwillige Hingabe zur Pfändung erfolgen und zwar tritt im letztern Fall laut der Rechtsprechung des Bundesgerichts (Sep.-Ausg. 7 Nr. 67 S. 317 f. Erw. 2 und 320 f. Erw. 6****) der Verlust des Kompetenzanspruches erst durch ausdrückliche Erklärung des Schuldners oder mit unbenuztem Ablauf der Beschwerdefrist ein.

Das gleiche muß sinngemäß auch für den Konkurs gelten (vergl. Jaeger, Komm. Anm. 3 zu Art. 224). Ist mangels Widerspruch des Gemeinschuldners bei der Inventaraufnahme oder mangels Anfechtung derselben auf dem Beschwerdeweg eine Abmassierung von Kompetenzstücken rechtsgültig erfolgt, so kann dieselbe vom Schuldner nachträglich nicht mehr angefochten werden. Ebenso wenig kann anderseits die Konkursverwaltung die dem Gemeinschuldner durch Verfügung des Konkursamtes oder durch Beschwerdeentscheid belassenen Kompetenzstücke in der Folge in die Konkursmasse zurückverlangen. Für die Frage, ob ein Gegenstand dem Gemeinschuldner als Kompetenzstück zuguteilen sei oder nicht,

* Ges.-Ausg. 27 I Nr. 110 S. 583 ff. — ** Id. 28 I Nr. 64 S. 266 ff. — *** Id. 32 I Nr. 83 S. 581 ff. — **** Id. 30 I Nr. 124 S. 747 f. Erw. 2 u. S. 750 f. Erw. 6.
(Anm. d. Red. f. Publ.)

sind m. a. W. die Verhältnisse im Zeitpunkt der Inventaraufnahme allein maßgebend, und es ist eine einseitige Abänderung der rechtskräftig gewordenen konkursamtlichen Verfügung durch die Konkursverwaltung im Hinblick auf eine seitherige Änderung dieser Verhältnisse und damit die Eröffnung eines neuen Beschwerdeverfahrens entgegen der von der Vorinstanz und auch vom Rekurrenten selber vertretenen Auffassung so wenig möglich, als eine entsprechende Maßnahme im Pfändungsverfahren angeht. Die einzige vom Grundsatz der Unabänderlichkeit der einmal vorgenommenen Pfändung anerkannte Ausnahme der Möglichkeit einer nachträglichen Erhöhung oder Ermäßigung der gepfändeten Quote eines noch nicht verfallenen Lohnes ergibt sich aus der exzeptionellen Natur der Pfändung künftigen Lohnes und fällt beim Konkurs von vornherein außer Betracht, da ja der Lohn des Gemeinschuldners während der Konkurspendenz überhaupt nicht in die Konkursmasse fällt. Schon von diesem Gesichtspunkt aus erweist sich somit die angefochtene Verfügung des Konkursamtes Gaster als unstatthaft.

2. — Dazu kommt, daß das Konkursamt Gaster, soweit es sich um die Installationswerkzeuge des Rekurrenten handelt, mit seiner Verfügung vom 30. Juli 1909 überhaupt nicht auf eine eigene einseitige Verfügung, sondern auf die am 21. Juli zwischen Gläubigerauschuß und Gemeinschuldner abgeschlossene Vereinbarung zurückgekommen ist, welche den Charakter eines Vergleichs der betreffenden Parteien über den streitigen Kompetenzanspruch an sich trägt. Da diese Abmachung in keine der Verfügung der Parteien entzogene Bestimmung zwingenden Rechts eingreift, war sie an und für sich statthaft und daher rechtsgültig. Auf einen solchen Vergleich kann nun aber eine Partei einseitig nur dann zurückgreifen und seine Aufhebung verlangen, wenn sie nachweisen kann, daß er in anfechtbarer Weise zustande gekommen sei. Niemals kann dagegen ein Vergleich mit der bloßen Behauptung in Frage gestellt werden, daß nach Abschluß desselben die tatsächlichen Verhältnisse, welche eine Partei hiezu bewogen, sich anders gestaltet hätten.

Unter diesen Umständen muß die Verfügung des Konkursamtes Gaster vom 30. Juli 1909 in ihrem ganzen Umfang, d. h. so-

wohl bezüglich der Spengler- als der Installationswerkzeuge, aufgehoben werden, ebenso der diese Verfügung schützende Entscheid der Vorinstanz, ohne daß auf die Frage, ob der Rekurrent die fraglichen Werkzeuge in seiner neuen Stellung tatsächlich benötigt, überhaupt eingetreten zu werden braucht.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und demgemäß unter Kassierung des Vorentscheides die angefochtene Verfügung des Konkursamtes Gaster vom 30. Juli 1909 in ihrem ganzen Umfang aufgehoben.

139. Entscheid vom 30. November 1909 in Sachen Spillmann.

Art. 93 SchKG: Lohnpfändung. Unzulässigkeit der Rücksichtnahme auf den Kredit des Schuldners und auf den Entstehungsgrund der Forderung. Beitrag von Frau und Kindern des Schuldners zum Unterhalt der Familie.

A. — Der Rekurrent Arnold Spillmann, wohnhaft in Altenburg-Brugg, bezieht als Wickler bei der Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie. in Baden einen Jahresverdienst von 1511 Fr. 20 Cts. Von diesem Lohn wurde ihm für eine Forderung des H. Baumgartner auf Ersatz des von einem seiner Kinder dem Kind Baumgartners beim Spiel zugefügten Schadens am 4. Oktober 1909 eine wöchentliche Quote von 3 Fr., wenn er in Baden, und von 4 Fr., wenn er mit einer täglichen Zulage von 4 Fr. auf Montage arbeitet, gepfändet.

B. — Hiegegen führte der Rekurrent Beschwerde, indem er ausführte, daß sein ganzes Einkommen ihm zum Unterhalt seiner siebenköpfigen Familie notwendig sei.

Das Gerichtspräsidium Brugg als untere kantonale Aufsichtsbehörde hat in teilweiser Gutheißung der Beschwerde die Pfändung auf 30 Cts. per Tag ermäßigt.

Die obere kantonale Instanz hat mit Entscheid vom 5. November 1909 das Begehren des Rekurrenten, es sei die vorgenommene Pfändung gänzlich aufzuheben, mit folgender Begrün-

dung abgewiesen: Wenn auch zuzugeben sei, daß das nachgewiesene Einkommen für den Unterhalt der Familie Spillmann knapp ausreiche, so müsse doch, und zwar vornehmlich im Interesse des Kredites des Rekurrenten, der kleine Lohnabzug, wie er von der Vorinstanz bemessen worden sei, als gerechtfertigt erklärt werden. Bei gutem Willen müsse es dem Schuldner und seiner Familie möglich sein, 30 Cts. auf einen Arbeitstag oder 82 Fr. 50 Cts. im Jahr einzusparen, zumal wenn die Ehefrau und die ältern Kinder nach Kräften zum Unterhalte beitragen.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent unter Erneuerung seines Begehrens rechtzeitig ans Bundesgericht weitergezogen. Er macht geltend, sein Kredit werde noch mehr geschwächt, wenn er sich von dem ihm für seinen eigenen Unterhalt und denjenigen seiner Familie täglich zur Verfügung stehenden Betrag von 3 Fr. 4 Cts. noch einen Abzug von 30 Cts. gefallen lassen müsse. Es werde ihm dann kaum mehr möglich sein, die für das tägliche Leben notwendigsten Waren bar zu bezahlen. Die für den Unterhalt nötigen Auslagen seien nun aber in erster Linie zu bestreiten und erst nachher kämen Schulden an die Reihe, welche der Schuldner nicht direkt verursacht habe.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. — Wie aus Art. 93 SchKG hervorgeht, ist die Bestimmung der pfändbaren Lohnquote wesentlich eine Frage der Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse und es ist daher das Bundesgericht zu ihrer Überprüfung nur zuständig, wenn behauptet wird oder sonst ersichtlich ist, daß die kantonale Instanz relevante tatsächliche Verhältnisse gar nicht gewürdigt hat oder von unrichtigen rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen ist.

In letzterer Beziehung bietet nun der Vorentscheid zu Kritik Anlaß. Die Festsetzung der pfändbaren Lohnquote hat einzig auf Grund des ermittelten tatsächlichen Verdienstes des Schuldners und des nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten bzw. der kantonalen Aufsichtsbehörden dem Schuldner für seinen eigenen Unterhalt und denjenigen seiner Familie unentbehrlichen Lohnbetrages zu erfolgen, wogegen die Vorinstanz „vornehmlich im Interesse des Kredites des Rekurrenten“ zur Abweisung der Beschwerde gelangt ist. Diese Erwägung erweist sich als rechtsirrtümlich.